

RUBRIK 1 : Angaben des Antragstellers (BITTE IN GROßBUCHSTABEN AUSFÜLLEN.)

Name und Vorname :
 Straße und Hausnummer:
 Postleitzahl und Gemeinde:
 Telefon / Handy :
 E-Mail :
 Nr. des Jagdscheins oder der Jagdlizenz:
 AUSZUFÜLLEN, WENN DER JAGDRECHTINHABER SELBST DIE
 BEKÄMPFUNG VORNIMMT

--

RUBRIK 2: Grund für den Antrag auf Bekämpfung

Grund : (ZUTREFFENDES ANKREUZEN)	<input type="checkbox"/>	Verhinderung großer Schäden an Kulturen
	<input type="checkbox"/>	Im Interesse des Schutzes von Niederwild
	<input type="checkbox"/>	Verhinderung erheblicher Schäden an Forstanpflanzungen, die jünger als drei Jahre sind

Beschreibung: (ART DER ZU SCHÜTZENDEN KULTUREN ODER FORSTANPFLANZUNGEN - AUSMAß DER AKTUELLEN SCHÄDEN / AUSWIRKUNGEN DER WILDSCHWEINPRÄDATION AUF DAS NIEDERWILD - BETROFFENE TIERART - BEDEUTUNG)

Lokalisierung: (GEMEINDE - EHEMALIGE GEMEINDE - STANDORT)

RUBRIK 3: Kontaktdaten der für die Bekämpfung hauptverantwortlichen Person

!!! NUR AUSZUFÜLLEN, WENN DER JAGDRECHTINHABER EINEN DER IM ERLASS VORGESEHENEN DELEGIERTEN HINZUZIEHT!!!
 !!! BEI TREIBJAGD NUR DEN ORGANISATOR NENNEN!!!

Name und Vorname:
 Straße und Hausnummer:
 Postleitzahl und Gemeinde:
 Telefon / Handy :
 E-Mail :
 Nr. des Jagdscheins oder der Jagdlizenz:
 (AUßER WENN PRIVATFELDHÜTER)

--

Eigenschaft :
(ZUTREFFENDES ANKREUZEN)

<input type="checkbox"/>	Privatfeldhüter des Jagdrechtinhabers
<input type="checkbox"/>	Inhaber eines gültigen Jagdscheins oder einer gültigen Jagdlizenz vom Jagdrechtinhaber hinzugezogen

ANDERE MIT DER BEKÄMPFUNG BEAUFTRAGTE PERSONEN:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon	Nr. des Jagdscheins oder der Jagdlizenz (AUßER BEI PRIVATFELDHÜTERN)	Titel (1, 2 oder 3)*

* Titel:

1	Jagdrechtinhaber
2	Inhaber eines gültigen Jagdscheins oder einer gültigen Jagdlizenz, der vom Eigentümer hinzugezogen wurde
3	Privatfeldhüter des Jagdrechtinhabers

RUBRIK 4 : Bekämpfungsmethoden

Methode(n) : (ZUTREFFENDES ANKREUZEN)	<input type="checkbox"/>	Treibjagd zur Bekämpfung
	<input type="checkbox"/>	Pirsch und Ansitz tagsüber
	<input type="checkbox"/>	Fangen im Wald (nur erlaubt, wenn der Grund für die Bekämpfung der Schutz von Niederwild ist)
	<input type="checkbox"/>	Fangen in Miscanthus (nur erlaubt, wenn der Grund für die Vernichtung die Vermeidung von großen Schäden in den Kulturen ist)

RUBRIK 5 : Fangvorrichtungen (nur wenn Fangjagd in Rubrik 4 erwähnt wird)

Mittel : (ZUTREFFENDES ANKREUZEN)	<input type="checkbox"/>	Netze
	<input type="checkbox"/>	Käfigfallen
	<input type="checkbox"/>	Trichterförmige Netze
	<input type="checkbox"/>	Fanggatter
	<input type="checkbox"/>	Anderes Fanggerät (GENAU ANZUGEBEN) :

RUBRIK 6 : Beizufügende Unterlagen

1. Lageplan des Jagdreviers (oder Referenz von Chasse On Web :).
Gegebenenfalls:
2. Im Falle der Verhinderung von Schäden an Kulturen oder bei erheblichen Schäden an Forstanpflanzungen, die jünger sind als drei Jahre: Lageplan (Lokalisierung der betroffenen Parzellen auf einer topografischen Karte 1/10.000 - 20.000 - 25.000).
3. Falls beantragt, um Fallen stellen zu dürfen: Standort der Fallen (Lokalisierung auf topografischer Karte 1/10.000 - 20.000 - 25.000).

(DATUM UND UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS)	
---	--

EINVERSTÄNDNIS DER FORSTDIREKTION

Name und Vorname des Antragstellers:

.....
Name und Vorname der mit der Bekämpfung beauftragten Person, nachfolgend Begünstigter genannt

.....

Der Begünstigte ist berechtigt, Wildschweine durch **Treibjagden**, mit oder ohne Hunde, ausschließlich tagsüber auf dem im Antrag genannten Jagdgebiet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu bekämpfen.

Der Begünstigte informiert die Forstverwaltung im Voraus über das Datum, an dem die einzelnen Treibjagden zur Bekämpfung stattfinden.

Wen benachrichtigen? :

Wann benachrichtigen? :

Weitere Informationen, die vom Begünstigten anzugeben sind:

Wenn die Treibjagd zur Bekämpfung von Wildschweinen im Wald stattfindet, informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit mittels Plakate, die dem Anhang 1 des Erlasses vom 20. Dezember 2023 entsprechen und an den Haupteingängen des Waldes angebracht werden, über den Ablauf der Treibjagd.

Alle Anträge auf Sperrung von Wegen müssen außerdem bei dem betreffenden Forstamt beantragt werden.

Die Genehmigung ist gültig zwischen dem und dem

Der Begünstigte ist berechtigt, Wildschweine durch **Pirsch- und Ansitzjagd** zwischen einer Stunde vor offiziellem Sonnenaufgang und einer Stunde nach offiziellem Sonnenuntergang auf dem im Antrag genannten Jagdgebiet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu bekämpfen.

Die Genehmigung ist gültig zwischen dem und dem

Der Begünstigte ist berechtigt, Wildschweine durch **Fangjagd** sowohl tagsüber als auch bei Nacht in dem im Antrag genannten Jagdgebiet, an den in der beigefügten Karte gekennzeichneten Stellen, gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu bekämpfen.

An jeder Falle wird ein Informationsschild nach dem Muster in Anhang 2 des Erlasses vom 20. Dezember 2023 angebracht, das auf die Gefahr hinweist, diese zu berühren oder zu betreten, sowie auf die Vorschrift, sich so schnell wie möglich von der Falle zu entfernen, wenn sich Tiere in ihr befinden.

Besondere Bedingungen für die Köderung:

.....

Die Genehmigung ist gültig zwischen dem und dem

Die Transportbänder zur Rückverfolgbarkeit sind beim folgenden Forstamt zu beantragen:

.....

Tel./ E-Mail:

Nr. der vom Forstamt bereitgestellten Transportbänder:

DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE

Dienststempel

.....

GENEHMIGUNG NR:

.....

WICHTIG

Spätestens 15 Tage nach Ablauf dieser Bekämpfungsgenehmigung meldet der Begünstigte der Forstdirektion Malmedy die Gesamtzahl der Wildschweine, nach Alters- und Geschlechterkategorie, die er im Rahmen dieser Genehmigung erlegt hat.

Wenn die Genehmigung vor dem 9. März 2027 erteilt wurde, übermittelt der Begünstigte dem Forstdirektor außerdem folgende zusätzlichen Informationen für jede Falle:

- a) Anzahl der in Fallen gefangenen und erlegten Wildschweine nach Alters- und Geschlechtskategorie.
- b) Anzahl der gefangenen und erlegten Tiere einer nicht-einheimischen Art.
- c) Anzahl der freigelassenen Tiere pro Art.

Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2023 zur Vernichtung von Wildschweinen und zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (Belgisches Staatsblatt vom 28. Februar 2024)

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

...

Art. 2 - Es ist verboten, die Vernichtung von Wildschweinen ohne vorherige Genehmigung des Ministers oder des Direktors zu betreiben, ausgenommen im Fall, dass diese Vernichtung in Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 7 verpflichtend wird.

Art. 3 - Jede Person, die die Vernichtung von Wildschweinen betreibt, ist Inhaber eines gültigen Jagdscheins bzw. Jagdlizenz.

Diese Verpflichtung gilt nicht für:

- 1° Privatfeldhüter ;
- 2° Bedienstete und Beauftragte des Forstwesens der Verwaltung, welche die Eigenschaft eines Beamten der eines Beamten der Kriminalpolizei haben und im Rahmen ihrer Aufgaben handeln.

Art. 4 - Der Antrag auf Genehmigung umfasst Folgendes:

- 1° der Grund, aus welchem die Vernichtung beantragt wird;
- 2° die für die Vernichtung geplanten Methoden;
- 3° die Identität der Personen, die die Vernichtung vornehmen, den Titel, unter dem sie tätig sind, sowie die Nummer ihres Jagdscheins bzw. ihrer Jagdlizenz, außer wenn es sich um Privatfeldhüter handelt;
- 4° eine topografische Karte im Maßstab 1:10.000, 1:20.000 oder 1:25.000, auf welcher die Grenzen der zu verteidigenden Grundstücke oder des Gebiets, in welchem die Vernichtung stattfindet, sowie gegebenenfalls die Lage der Nachtansitz-Posten und Fallen eingezeichnet sind.

In Bezug auf 3° gilt Folgendes: Wenn die geplante Methode zur Vernichtung von Wildschweinen die Treibjagd ist, werden im Antrag auf Genehmigung lediglich die Identität des Veranstalters der Treibjagd und die Nummer seines Jagdscheins oder seiner Jagdlizenz angegeben.

Art. 5 - Die Genehmigung ist individuell und legt mindestens Folgendes fest:

- 1° die Identität der Person, die die Vernichtung vornimmt ;
- 2° den Ort der Zerstörung ;
- 3° die eingesetzten Methoden der Vernichtung ;
- 4° die Modalitäten, die einzuhalten sind, um der Verwaltung die in Artikel 10, 19 und 26 angeführten Informationen vorzulegen ;
- 5° Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

In Bezug auf 1° gilt Folgendes: Die Genehmigung für die Veranstaltung einer Treibjagd gibt ausschließlich die Identität des Veranstalters an.

Die Genehmigung zur Vernichtung wird erteilt, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Genehmigung zur Vernichtung gilt höchstens sechs Monate.

Der Direktor kann eine Genehmigung zur Vernichtung vorzeitig beenden, falls die Umstände, die sie begründet haben, nicht mehr gegeben sind oder wenn die besonderen Bedingungen für die genehmigten Methoden zur Vernichtung nicht eingehalten werden.

Art. 6 - Jede Person, die zur Vernichtung von Wildschweinen berechtigt ist, muss die Genehmigung mit sich führen und sie auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd angeführten Beamten vorweisen.

Art. 7 - Anträge und Genehmigungen für die Vernichtung werden auf eine Weise übermittelt, die ein festes Datum für die Sendung ermöglicht.

Art. 8 - Unbeschadet der Artikel 13 und 16 können die folgenden Methoden genehmigt werden, um Wildschweine zu vernichten:

- 1° Treibjagd mit oder ohne Hunde, ausschließlich tagsüber, zu besonderen Bedingungen, die in Kapitel 4 festgelegt sind;
- 2° Ansitzjagd und Pirschjagd, zwischen einer Stunde nach offiziellem Sonnenaufgang und einer Stunde vor offiziellem Sonnenuntergang;
- 3° Nachtansitz zu besonderen Bedingungen, die in Kapitel 5 festgelegt sind ;
- 4° Fangjagd mit Hilfe von Netzen, Falltüren, trichterförmigen Netzen, Fangkörben und allen anderen Vorrichtungen, die den Fang lebender Wildschweine bei Tag und bei Nacht ermöglichen und zwar unter den in Kapitel 6 festgelegten besonderen Bedingungen ;
- 5° das Abschießen während des Erntevorgangs von einer landwirtschaftlichen Erntemaschine aus.

Art. 9 - § 1. Die Tötung von Wildschweinen und von jedem Tier einer nicht einheimischen Art, welches versehentlich in eine Falle gerät, erfolgt mit einer Schusswaffe.

Nur solche Schusswaffen und solche Munition dürfen für das Töten eines Wildschweins verwendet werden, die für die Ausübung der Jagd auf diese Schalenwildart zugelassen sind.

§ 2. Abweichend von Paragraph 1 ist Folgendes erlaubt:

- 1° Inhabern eines gültigen Jagdscheins oder einer gültigen Jagdlizenz sowie den in Artikel 14, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd angeführten Personen ist die Verwendung eines Messers erlaubt, um ein verletztes Wildschwein zu töten ;
- 2° den Inhabern eines Jagdscheins oder einer Jagdlizenz ist die Verwendung ein Gewehrs des Kalibers .22 oder 5,58 Millimeter erlaubt, um ein in einer Falle gefangenes Wildschwein zu erlegen ;
- 3° dem Führer eines Bluthundes ist es erlaubt, eine gepanzerte Jagdkugel zu benutzen bzw. ist es ihm erlaubt, seinem über einen Jagdschein oder eine Jagdlizenz verfügenden Begleiter zu gestatten, eine solche Kugel zu benutzen, um ein verletztes Wildschwein zu töten.

Art. 10 - Spätestens zwei Wochen nach Ablauf einer Genehmigung für die Vernichtung teilt der Empfänger der Verwaltung gemäß den in der Genehmigung festgelegten Modalitäten die Gesamtzahl der Wildschweine nach Kategorie des Alters und Geschlechts mit, die er im Rahmen dieser Genehmigung getötet hat;

Innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses übermittelt der Empfänger einer Genehmigung zudem Folgendes:

- 1° die Anzahl der Nachtansitz-Jagden und die Gesamtzahl der dabei getöteten Wildschweine nach Kategorie des Alters und Geschlechts ;
- 2° die Anzahl der Aktionen, die von einer landwirtschaftlichen Erntemaschine aus durchgeführt wurden, und die Anzahl der Wildschweine nach Kategorie des Alters und Geschlechts, die bei diesen Aktionen getötet wurden.
- 3° für jede Falle :
 - a) Anzahl der Wildschweine nach Kategorie des Alters und Geschlechts, die in Fallen gefangen und erlegt wurden;
 - b) Anzahl der Tiere einer nicht einheimischen Art, die gefangen und erlegt wurden;
 - c) Anzahl der freigelassenen Tiere pro Art

...

KAPITEL 3 – Vernichtung von Wildschweinen auf Antrag des Inhabers des Jagdrechts

Art. 15 - Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, kann der Inhaber des Jagdrechts, der dieses Recht dort auch tatsächlich ausübt, die Genehmigung für die Vernichtung von Wildschweinen aus folgenden Gründen beantragen:

- 1° um erhebliche Schäden an Kulturen zu verhüten;
- 2° im Interesse des Schutzes von Flora und Niederwild;
- 3° im Fall von großen und erheblichen Schäden an Wald-Pflänzlingen unter drei Jahren.

Abweichend von Absatz 1 kann der Eigentümer eines Waldes, in welchem keine Jagd ausgeübt wird, die Genehmigung für die Vernichtung von Wildschweinen beantragen, um erhebliche Schäden an Kulturen und jungen Wald-Pflänzlingen unter drei Jahren zu verhindern, und zwar unter der Voraussetzung, dass dieser Wald nicht ein Jagdrevier darstellen kann oder Teil eines solchen ist, welches die Bedingungen von Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erfüllt.

Art. 16 - Die in Artikel 8, 1°, 2° und 4° angeführten Methoden können im Rahmen der in Artikel 15 genannten Vernichtung von Wildschweinen angewendet werden.

Die in Artikel 8, 4° angeführte Methode kann jedoch nur in den drei folgenden Fällen angewendet werden:

- 1° in Wäldern, wenn die Vernichtung von Wildschweinen im Interesse des Schutzes des Niederwilds erfolgt;
- 2° in den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Wäldern, wenn die Vernichtung von Wildschweinen durch die Verhütung erheblicher Schäden an Kulturen und Wald-Pflänzlingen unter drei Jahren begründet ist;
- 3° in Miscanthus, wenn die Vernichtung von Wildschweinen durch die Verhütung erheblicher Schäden an Kulturen begründet ist.

...

Kapitel 4 – Besondere Bedingungen für die Treibjagd zur Vernichtung von Wildschweinen

Art. 19 - Der Empfänger der Genehmigung informiert den Forstamtsleiter im Voraus über die Durchführung einer Treibjagd zur Vernichtung von Wildschweinen gemäß den in der Genehmigung festgelegten Modalitäten.

Art. 20 - Wenn die Treibjagd zur Vernichtung von Wildschweinen im Wald stattfindet, informiert der Empfänger der Genehmigung die Öffentlichkeit durch Plakate, die der Vorlage in Anhang 1 entsprechen und die an den Haupteingängen des Waldes angebracht werden, über ihren Ablauf.

...

Kapitel 6 - Besondere Bedingungen für die Fangjagd von Wildschweinen

Art. 27 - Die Fangjagd von Wildschweinen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 1° die Fallen werden mehr als hundert Meter von der Grenze eines Gebietes entfernt errichtet, in welchem andere Jagd ausüben und sind von einem für den öffentlichen Verkehr geöffneten Weg aus nicht sichtbar;
- 2° die Fallen sind so konzipiert, dass eine Verletzung der gefangenen Tiere vermieden wird;
- 3° ein Informationsschild nach der Vorlage in Anhang 2 wird an der Falle angebracht, um auf die Gefahr des Berührens oder Betretens der Falle sowie auf die Verpflichtung hinzuweisen, sich schnellstmöglich von der Falle zu entfernen, wenn sich Tiere darin befinden;
- 4° sobald die Falle aktiviert ist, wird sie täglich vor Ort oder aus der Ferne kontrolliert; dies erfolgt mindestens einmal innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang und die gefangenen Wildschweine werden so schnell wie möglich in der Falle getötet;
- 5° im Falle des unbeabsichtigten Fangens von Tieren einer anderen Art als des Wildschweins werden diese sofort wieder freigelassen, es sei denn, es handelt sich um ein Tier einer nicht einheimischen Art, welches getötet wird;
- 6° etwaiges Ködern findet unter folgenden Bedingungen statt:
 - a) das Ködern erfolgt ausschließlich mit Hilfe von Getreide, einschließlich Mais, und mit Holzteer;
 - b) Köder werden mindestens hundert Meter von der Falle - gerechnet ab dem Innenraum derselben – sowie mehr als hundert Meter von der Grenze eines Gebietes, in welchem andere Jagd ausüben, entfernt ausgelegt;
 - c) der Direktor kann strengere Maßnahmen in Bezug auf das Ködern setzen, insbesondere durch die Einschränkung der Menge an Ködern; dies erfolgt nach den Bedingungen der zu verteidigenden Parzelle

Art. 28 - Die Tötung von in Fallen gefangenen Wildschweinen darf nur von Personen mit einem gültigen Jagdschein bzw. Jagdlizenz und von Privatfeldhütern durchgeführt werden.

Die Instandhaltung der Fallen, einschließlich des Köderns von Wildschweinen, ihre Überwachung, die Aktivierung oder Deaktivierung der Fallen oder auch die Freilassung von Tieren, die nicht Ziel der Fangjagd sind, sind nicht der Vernichtung gleichgestellt und können auch von anderen als den in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden. Die in den Artikel 2 und 3 genannten Bedingungen gelten für diese Personen nicht.

...

ANHANG 1

**ANNONCE DES
JOURNEES
DE CHASSE**

POUR VOTRE SECURITE

APPROCHE-AFFÛT

DU _____	AU _____
ENTRE _____ H _____	et _____ H _____
ENTRE _____ H _____	et _____ H _____
_____	_____
_____	_____



BATTUES



ANHANG 2

Informationsschild, das an den Fallen anzubringen ist

Fangvorrichtung für Wildschweine*
BITTE nicht berühren und nicht betreten!

* Angebracht gemäß dem Erlass der wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2023 zur Genehmigung der Bekämpfung von Wildschweinen und zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Bekämpfung gewisser Wildarten